Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/4/27 5Ob106/99w, 5Ob35/09x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.04.1999

Norm

MRG §21 Abs3

Rechtssatz

Der Zweck des dem Mieter in § 21 Abs 3 MRG eingeräumten Rechts auf Einsicht in die Belege der von ihm zu erstattenden Betriebskosten und öffentlichen Abgaben besteht darin, überprüfen zu können, ob die vom Vermieter in die Jahresabrechnung aufgenommenen Aufwendungen tatsächlich aufgelaufen sind, ob es sich um Hausbewirtschaftungskosten iSd § 21 Abs 1 und Abs 2 MRG handelt und ob sie dem Vermieter gegenüber auch im Abrechnungsjahr fällig geworden sind.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 106/99w
  Entscheidungstext OGH 27.04.1999 5 Ob 106/99w
  Veröff: SZ 72/79
- 5 Ob 35/09x
  Entscheidungstext OGH 09.06.2009 5 Ob 35/09x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111891

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at